



# **Satzung der INSEAD Alumni Association Germany e.V. (IAAG)**

ist eingebunden in das Netzwerk der International Alumni Association (IAA) des INSEAD und dessen Code of Conduct.

## **§ 1 Vereinszweck**

Der Verein INSEAD Alumni Association Germany (IAAG) e.V. hat seinen Sitz in Düsseldorf. Er ist am Amtsgericht - Vereinsregister - Düsseldorf unter VR6512 eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, insbesondere auf dem Gebiet des Internationalen Managements. Er fördert den Austausch der INSEAD Alumni national und international.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge, Diskussionen, Veranstaltungen von Jahrestreffen und Beteiligungen an solchen Veranstaltungen; Sammlung von Mitgliedsbeiträgen und Unterstützung von Spendenaufrufen des INSEAD, die der Forschung, der Lehre und Unterstützung von Einrichtungen für die Studenten und Absolventen dienen sollen; Herausgabe von Mitteilungen.

Der Verein kann seine Zwecke im In- und Ausland verfolgen. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 2 Mittelverwendung**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Anteile am Vermögen des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die vom INSEAD den Status Alumnus/a zugewiesen bekommen.

Young Alumni sind im Rahmen ihres Global Membership ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglieder sind beitragsfreie ordentliche Mitglieder.

Der Verein kann außerordentliche Mitglieder aufnehmen; diese haben kein Stimmrecht in den Versammlungen des Vereins und sind nicht für Vereinsämter wählbar.

Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand auf dessen Antrag hin.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, der in Textform mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden muss.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist binnen vier Wochen der Widerspruch an den Beirat zulässig, der endgültig entscheidet.

#### **§ 4 Beiträge**

Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig und unaufgefordert zu zahlen; dem Verein soll eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

Ist ein Mitglied mit seinen Beiträgen im Rückstand, ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte.

#### **§ 5 Ehrenmitglieder**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes und Beirates Ehrenmitglieder ernennen.

#### **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen; sie findet ein Mal im Kalenderjahr statt. Die Einladung erfolgt vier Wochen vor der Versammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die letzte durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse. Die Mitteilung erfolgt per Email, wenn das Mitglied eine E-Mail-Adresse angegeben hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand oder Beirat dies für notwendig hält oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Der Vorstand kann für einzelne Beschlussgegenstände, insbesondere Wahlen, festlegen, dass Mitglieder auch außerhalb der Versammlung (Briefwahl im Sinne von § 118 Abs. 2 AktG) an der

Abstimmung teilnehmen können. Der Vorstand legt in diesem Fall die Beschlussgegenstände und das Verfahren fest.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung im Stimmenrecht ist durch ein anderes ordentliches Mitglied möglich. Kein Mitglied darf mehr als zwei weitere Mitglieder in der Mitgliederversammlung vertreten.

Die Versammlungsleitung obliegt dem Präsidenten, im Verhinderungsfall einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr (Kalenderjahr) und die vom Beirat gebilligte Jahresrechnung vor.

Über die Mitgliederversammlung wird ein vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnendes Protokoll erstellt. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Wahl des Beirats
3. die Wahl des Rechnungsprüfers
4. die Wahl von Ehrenmitgliedern
5. die Entlastung des Vorstandes
6. Festsetzung der Beiträge durch Beitragsordnung sowie die Erhebung von Umlagen
7. Satzungsänderungen
8. die Auflösung des Vereins.

## **§ 8 Beirat**

Der Beirat besteht aus höchstens sechs Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für je drei Jahre gewählt. Der Beirat wählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Beirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr im Rahmen einer Sitzung (physisch oder virtuell) zusammen. Zu der Sitzung wird vom Beiratsvorsitzenden in Textform eingeladen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Beiratsmitglieder dies unter Angaben von Gründen verlangt.

Die Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Schriftliche Stimmabgabe und Vertretung durch ein anderes Beiratsmitglied ist zulässig. Über die Beiratssitzung wird ein Protokoll erstellt, das vom Sitzungsleiter unterzeichnet wird.

Der Beirat berät den Vorstand, insbesondere in Fragen der Personalbesetzung der Vorstandspositionen und Weiterentwicklung des Vereins. Der Vorstand kann den Beirat oder seinen Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall den Stellvertreter zu seinen Sitzungen einladen. Der Beirat prüft die Jahresrechnung des Vereins selbst oder durch eine von ihm ausgewählte fachkundige Person und berichtet in der Mitgliederversammlung über seine Feststellungen.

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, einem Vorstand Finanzen und bis zu fünf weiteren Mitgliedern; die Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag des Beirats von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre gewählt. Der Präsident

legt mit seinen Vorstandskollegen die Ressortverteilung fest. Im Falle des vorzeitigen Rücktritts einzelner Vorstandsmitglieder kann der Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder Vorstandsmitglieder kooptieren. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Beirats.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, vertreten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Der Präsident oder im Verhinderungsfall ein von ihm bestimmtes Vorstandsmitglied vertritt die deutsche Sektion in der INSEAD Alumni Association (IAA).

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder; über die Auflösung des Vereins durch 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder.

Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen, sofern die über die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung nichts anderes festlegt, an die INSEAD Germany Stiftung in der Verwaltung des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, Barkhovenallee 1, 45239 Essen.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19. Oktober 2018 beschlossen.